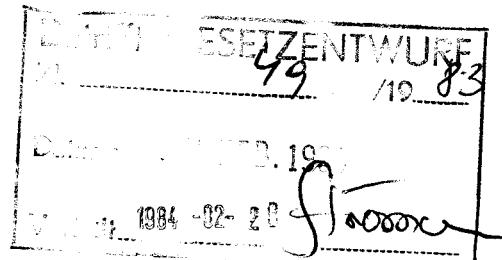


KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
 Universitätsdirektion
 A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

40/SN-38/ME

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Zl. 39/36/4 ex 1983/84

(Bei jedem Schriftwechsel bitte unbedingt
 diese Zahl anführen!)

Rufnummer

(03 16) 31 5 81

Datum 15.2.1984

No/pö

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Erlangung studienrichtungsbezogener
 Studienberechtigungen, Aussendung zur
 Begutachtung; Vorlage

Die Universitätsdirektion beeindruckt sich, die angeschlossenen
 Stellungnahmen 25-fach vorzulegen.

Beilagen

Der Universitätsdirektor:

Institut für Österreichische Rechtsgeschichte

an der Universität Graz

Vorstand: Univ.-Prof. Dr. Hermann Baltl

A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

Telefon 31 5 81 / 406, 466, 467

Graz, am 1. Februar 1984/Zö

An das
Rektorat
der Universität

G r a z

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen; Aussendung zur
Begutachtung, Zl. 39/36/4 ex 1983/84

KARL-FRANZENNS-UNIVERSITÄT GRAZ	
AKTEN-NUMMER: 1	
Beleg	03.FEB.1984
Zahl	39/36/4
	83/84

Zur oben angeführten Bezugszahl "Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen" hat über meine Bitte Herr Univ.-Assistent Dr. Helmut Gebhardt eine kurze Stellungnahme abgegeben, die ich beilege. Seine Meinung deckt sich mit meiner völlig.

1 Beilage

an der Universität Graz
Univ. Prof. Dr. Hermann Balti
Dr. Helmut Gebhardt

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen

Zum vorliegenden Entwurf des Studienberechtigungsgesetzes
möchte ich folgende Stellungnahme abgeben :

In § 10 (1) des Gesetzesentwurfs wird angeführt, daß die
schriftliche Arbeit im Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreichs"
ohne schwerwiegende grammatischen, orthographischen oder
stilistischen Mängel auszuführen ist. Diese Formulierung scheint
mir jedoch nicht gerechtfertigt !

So wird auch in den beiliegenden Erläuterungen zum Entwurf auf
Seite 36 darauf hingewiesen, welche gewichtige Rolle der ein-
wandfreie schriftliche Ausdruck in jedem Studium spielt. Gerade
bei dieser schriftlichen Arbeit hätte man aber die Gelegenheit
die Beherrschung der Grammatik, Stilistik und Orthographie zu
überprüfen. Durch die oben angeführte Formulierung im § 10 (1)
würde man jedoch das Niveau zu sehr herabsetzen, und außerdem
den Prüfern den schwer zu definierenden Terminus "schwerwiegend"
zur Handhabe überlassen.

Ich schlage daher vor, das Wort "schwerwiegend" überhaupt ersatz-
los aus dem § 10 (1) zu streichen. Denn auch dann noch würden
einige leichte Fehler ("Flüchtigkeitsfehler") sicherlich nicht
zu einer negativen Bewertung der Arbeit führen; hingegen würde
man einer allzu großen Anhäufung, wenn auch nur leichter Fehler,
vorbauen.

Helmut Gebhardt